

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des
Rechnungsprüfungsausschusses zur Eröffnungsbilanz des
Städtebaulichen Sondervermögens Paulsstadt
der Landeshauptstadt Schwerin zum 1. Januar 2012**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) i. V. m. § 64 Abs. 2 und 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie § 11 Abs. 2 des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung vom 22. September 2016 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend die Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Paulsstadt sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Paulsstadt vom 8. September 2016. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Im Ergebnis der heutigen Beratung stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass die Eröffnungsbilanz und Anhang zur Eröffnungsbilanz den Vorschriften der §§ 2 bis 11 Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 60 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und den Vorschriften der

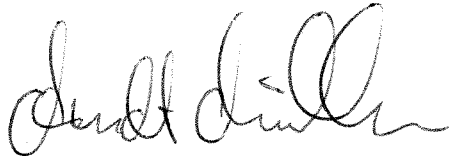
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin
für die Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Paulsstadt

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Städtebaulichen Sondervermögens Paulsstadt der Landeshauptstadt Schwerin vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung der Eröffnungsbilanz empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, die geprüfte Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens Paulsstadt zum 1. Januar 2012 in der Fassung vom 1. September 2016 festzustellen.



Schwerin, den 23.09.16

Arndt Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landeshauptstadt Schwerin